

Landkreis Eichsfeld · PF 1162 · 37301 Heilbad Heiligenstadt

Gemeinde Wingerode
vertreten durch den Bürgermeister
Hauptstraße 28
37327 Wingerode

Verwaltungsgemeinschaft *Leinetal*/Bodenrode*					
Eing.: 10. Jan. 2019					
V.	HA.	OA.	KÄ.	BA.	SK.
				X	

**BAUAUFSICHTSAMT
Regional- und Bauleitplanung**

Dienstgebäude
37308 Heilbad Heiligenstadt
Leinegasse 11
Zimmer 2.13

Ihr/e Ansprechpartner/in
Frau Weiß

Erreichbarkeit
Telefon: 03606 650-6351
Telefax: 03606 650-9085

bauaufsichtsamt@kreis-eic.de*

Geschäftszeichen
63.51101.001/2018-635000125

Sprechzeiten
Montag, Dienstag, Freitag
08:30 Uhr – 12:00 Uhr
Donnerstag
08:30 Uhr – 12:00 Uhr
13:30 Uhr – 17:00 Uhr

**Heilbad Heiligenstadt,
08. Januar 2019**

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1
BauGB an der Bauleitplanung**

**Ihre Anforderung einer Stellungnahme vom 30.11.2018 (Post-
eingang 30.11.2018) zum Entwurf des VB-Planes Nr. 5 „Im
Felde“ der Gemeinde Wingerode (Stand 10/2018)**

Durch o.g. Bauleitplanung werden folgende durch das Landratsamt zu
vertretenden öffentlichen Belange berührt:

1. Belange des Naturschutzes
2. Belange der Wasserwirtschaft
3. Belange des Immissionsschutzes
4. Belange der Bauaufsicht – Städtebau
5. Belange des Bodenschutzes/Altlasten

Ich übergebe Ihnen als Anlagen zu diesem Schreiben die Stellung-
nahmen des Landratsamtes Eichsfeld zu diesen Belangen 1 bis 5.

Darüber hinaus übersende ich Ihnen als Anlage 6 beratende Hinweise
zum Planentwurf.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Weiß, Tel. 03606 650-6351 zur Ver-
fügung.

Im Auftrag

Ch. Wagner

6 Anlagen

Hausanschrift
Landkreis Eichsfeld
Friedensplatz 8
37308 Heilbad Heiligenstadt

www.kreis-eic.de

Bankverbindung
KreisSparkasse Eichsfeld
BIC: HELADEF1EIC
IBAN: DE70 8205 7070 0200 0036 31

Steuerdaten
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
DE 186 226 472

* Die angegebene E-Mail-Adresse stellt kein
Zugang für elektronisch signierte sowie verschl
selte elektronische Dokumente dar.

Anlage 1 zur Stellungnahme zum Entwurf des VB-planes Nr. 5 „Im Felde“ der Gemeinde Wingerode (Stand 10/2018)

Stellungnahme des Landratsamtes zum Belang Naturschutz

1. ☐ Keine Einwände
2. ☐ Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
 - a) Einwendungen
 - b) Rechtsgrundlagen
 - c) Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen und Befreiungen)
3. ☒ Fachliche Stellungnahme
 - ☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können
 - ☒ Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan

Durch die Planung soll ein bereits über einen längeren Zeitraum bestehender Lagerplatz die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit erlangen und das Gebiet städtebaulich geordnet werden.

Die Planung betrifft keine Schutzgebiete nach §§ 23 – 29 BNatSchG. Schutzgebiete des Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ nach § 32 BNatSchG sind von der Planung nicht betroffen. Weiterführend berührt die Planung auch keine gesetzlich geschützten Biotop nach § 30 BNatSchG oder die ergänzenden besonders geschützten Biotop des § 18 ThürNatG.

Durch die Umsetzung der Planung sind keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu erwarten.

Somit steht der Planung aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde grundsätzlich nichts entgegen.

Die bisherige Nutzung des Geländes als Lagerplatz erfolgt bislang nach Kenntnisstand der Unteren Naturschutzbehörde ohne rechtliche Zulässigkeit somit auch ohne Beurteilung der Eingriffsrelevanz nach § 14 ff BNatSchG.

Da die Vornutzung der Flächen aufgrund der vorübergehenden Inanspruchnahme als Baustelleneinrichtung im Zuge des Ausbaus der Eisenbahnstrecke Halle – Kassel nur bedingt nachvollzogen werden kann, sollen diese Beeinträchtigungen unberücksichtigt bleiben.

Dennoch ermöglicht die Planung durch die Festsetzung der Grundflächenzahl von 0,8 die Vollversiegelung einer Fläche von 6.136,00 m², welche bislang lediglich höchstens teilversiegelt ist. Insofern ermöglicht die Planung Eingriffe in Natur und Landschaft in relevantem Umfang.

Fortführend ist auf der verbleibenden Fläche (20 %) weder eine Voll- oder Teilversiegelung, noch die Nutzung als Lager- oder Abstellfläche zulässig.

Diese nicht überbaubare Grundstücksfläche von 1.534 m² gleichmäßig mit Ausnahme des Zufahrtsbereichs entlang der nördlichen, östlichen und südlichen Gelungsbereichsgrenze angeordnet, ergibt einen ca. 6,5 m breiten Streifen.

Wird dieser Streifen mit einer durchgängigen Baum- / Strauchhecke aus heimischen standortgerechten Gehölzen beplant, ist durch die landschaftsbildgerechte Eingrünung des Lagerplatzes eine städtebauliche Ordnung hergestellt und die Kompensation der ermöglichten Eingriffe durch die Planung überschlägig im Wesentlichen sichergestellt.

Die grünordnerischen Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplanentwurfs können die Kompensation der mit der Planung ermöglichten Eingriffe in Natur und Landschaft nicht sicherstellen. Insofern muss der Planung die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde vorerst verweigert werden.

Die Einbindung der o.g. Planungsansätze in die Satzung sollte nach Auffassung der Unteren Naturschutzbehörde geprüft werden. Fortführend besteht seitens der Unteren Naturschutzbehörde grundsätzlich die Bereitschaft kurzfristig und lösungsorientiert zu beraten.

**Anlage 2 zur Stellungnahme zum Entwurf des VB-Planes Nr. 5 „Im feld“ der
Gemeinde Wingerode 8Stand 10/2018)**

Stellungnahme des Landratsamtes zum Belang Wasserwirtschaft

1. ☐ Keine Einwände

2. ☒ Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
 - a) Einwendungen
Der Standort des vorhabenbezogenen Bebauungsplans befindet sich in einem Wasserschutzgebiet, Schutzzone III (weitere Schutzzone). Das großflächige Wasserschutzgebiet schützt das Einzugsgebiet mehrerer Wassergewinnungsanlagen. Es gelten Verbote und Nutzungsbeschränkungen.
Ob eine grundsätzliche Zulässigkeit vorliegt oder die Anlage ein dem Schutzzweck des Wasserschutzgebietes zuwiderlaufendes Vorhaben ist, kann aus den vorliegenden Unterlagen nicht ausreichend entnommen werden. Vor einer Bewertung weiterer wasserwirtschaftlicher Belange ist die genaue Grundstücksnutzung in Menge und Art zu beschreiben.
 - b) Rechtsgrundlagen
 - c) Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen und Befreiungen)

3. ☐ Fachliche Stellungnahme
 - ☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können
 - ☐ Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan

Rechtsgrundlage

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 76 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)
Thüringer Wassergesetz (ThürWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.2009 (GVBl. S. 648)

**Anlage 3 zur Stellungnahme zum Entwurf des VB-Planes Nr. 5 „Im Felde“ der
Gemeinde Wingerode (Stand 10/2018)**

Stellungnahme des Landratsamtes zum Belang Immissionsschutz

1. ☐ Keine Einwände
2. ☐ Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
- a) Einwendungen
- b) Rechtsgrundlagen
- c) Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen und Befreiungen)
3. ☒ Fachliche Stellungnahme
- ☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können
- ☒ Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan

Mit o.g. Vorhabenbezogenen Bebauungsplan soll Bauplanungsrecht für die weitere Entwicklung eines in der Gemeinde ortsansässigen Betriebes geschaffen werden. Gemäß Nr. 1.1 der planungsrechtlichen Festsetzungen ist "nur ein eingezäunter Lagerplatz" zulässig. Eine nähere Zweckbestimmung über Art und Menge der zu lagernden Stoffe, Stoffgemische, Produkte oder Abfälle etc. wurde nicht vorgenommen.

Insoweit ist für den Standort sicherzustellen, dass ohne immissionsschutzrechtliche Genehmigung keine Abfälle, Stoffe oder Gemische in Mengen gelagert werden, die eine Genehmigungspflicht nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) begründen. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf die Nrn. 8.12 bis 8.14 sowie die Nr. 9 des Anhang I der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4.BImSchV) verwiesen.

Anlage 4 zur Stellungnahme zum Entwurf des VB-Planes Nr. 5 „Im Felde“ der Gemeinde Wingerode (Stand 10/2018)

Stellungnahme des Landratsamtes zum Belang Bauaufsicht - Städtebau

1. ☐ Keine Einwände
2. ☐ Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
- a) Einwendungen
 - b) Rechtsgrundlagen
 - c) Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen und Befreiungen)
3. ☒ Fachliche Stellungnahme
- ☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können
 - ☒ Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan

Da im VB-Plan Nr. 5 lediglich die Art der baulichen Nutzung als eingezäunter Lagerplatz festgelegt ist, ist eine Errichtung von jeglicher „Bebauung“ nicht **unzulässig**.

Hinweis: Mit den derzeitigen Festsetzungen ist die Errichtung jeglicher baulicher Anlagen unzulässig. Für die Errichtung von beispielsweise eines überdachten Lagerplatzes müssten entsprechende Festsetzungen ergänzt werden.

Weiterhin ist auf der Planzeichnung zu ergänzen, dass der Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes dem Geltungsbereich des VB-Planes entspricht.

Die Fläche mit der bereits vorhandenen Hecke (südliche Grenze) ist mit in die Fläche für das Anpflanzen von Sträuchern einzubeziehen.

**Anlage 5 zur Stellungnahme zum Entwurf VB-Plan Nr. 5 „Im Felde“ der Gemein-
de Wingerode (Stand 10/2018)**

Stellungnahme des Landratsamtes zum Belang Bodenschutz - Altlasten

1. ☒ Keine Einwände

2. ☐ Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
 - a) Einwendungen
 - b) Rechtsgrundlagen
 - c) Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen und Befreiungen)

3. ☐ Fachliche Stellungnahme
 - ☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können
 - ☐ Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan

Anlage 6 zur Stellungnahme zum Entwurf des VB-Planes Nr. 5 „Im Felde“ der Gemeinde Wingerode (Stand 10/2018)

Beratende Hinweise zum Planentwurf

1. Brand- und Katastrophenschutz

Die Löschwasserversorgung ist mit $48 \text{ m}^3 \text{ h}^{-1}$ nach DVGW Arbeitsblatt W 405 über einen Zeitraum von 2 Stunden sicherzustellen.

Sollen offene Löschwasserentnahmestellen genutzt werden, so dürfen sie nicht weiter als 300 m entfernt sein und müssen den zutreffenden DIN (14210 Löschwasserteiche, 14230 unterirdische Löschwasserbehälter bzw. 14220 Löschwasserbrunnen) entsprechen. Eine frostsichere Löschwasserentnahme ist sicherzustellen (separater Saugschacht oder Saugleitung). Insbesondere die ungehinderte Anfahrt von Feuerwehr-Normfahrzeugen mit einer Gesamtmasse von 16 t ist zu sichern.

Löschwasserentnahmestellen sind regelmäßig zu warten, freizuhalten und nach DIN 4066 zu kennzeichnen.

Nicht standardgerechte Löschwasserquellen werden nicht herangezogen.

Außer diesem Grundbedarf kann noch ein erhöhter objektbezogener Löschwasserbedarf notwendig werden. Zufahrten für die Feuerwehr nach der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (Fassung Juli 1998) müssen gewährleistet werden (Gesamtgewicht 16 t, Breite $\geq 3 \text{ m}$, Höhe d. Durchfahrt $\geq 3,50 \text{ m}$, Kurvenradien $\geq 10,50 \text{ m}$, Bewegungsfläche $7 \times 12 \text{ m}$, Neigung der Zufahrt $\leq 10 \%$). Sie müssen nach DIN 4066- D1 mit einem Hinweisschild (Abmaße $210 \times 594 \text{ mm}$) gekennzeichnet und vom öffentlichen Gelände aus zu sehen sein.

Sollte für die geplante Bebauung/Nutzung eine Wendemöglichkeit für Einsatzfahrzeuge der FW notwendig sein ist diese ebenso zu kennzeichnen.

Sollen Photovoltaikanlagen errichtet werden müssen sie folgenden Anforderungen genügen:

Alle konstruktiven Teile für die Module der Photovoltaik-Anlage und das Dämmmaterial im Dachaufbau sind nichtbrennbare Baustoffe zu verwenden. Die Photovoltaik-Module müssen eine Bauartzertifizierung nach IEC 61215 aufweisen. Sie müssen die elektrische Schutzklasse II einhalten und CE-zertifiziert sein. In der Sammelleitung der Module zum Wechselrichter ist ein DC-Freischalter (auf dem Dach) einzubauen. Das Bedienteil des Schalters ist gut sichtbar zu kennzeichnen. Die Leitungsverlegung von den Modulen zum Wechselrichter müssen mindestens in nichtbrennbare Kabelkanälen an einer Außenfront des Gebäudes oder innerhalb in feuerhemmend (I30), bzw. eingeputzt mit einer Putzschicht von mind. 15 mm geführt werden oder sind mit ebensolchen Baustoffen zu ummanteln (Kühlung !). Vom Betreiber ist ein Verantwortlicher (Vertretung) über die besonderen Gefahren der Anlage aktenkundig zu unterweisen. Dessen Erreichbarkeit ist im Feuerwehrplan zu benennen. Ferner ist im Feuerwehrplan auf die einsatzbezogenen Besonderheiten der Anlage hinzuweisen (vfdb-Merkblatt „Einsätze an Photovoltaik-Anlagen“ vom Februar 2012).

2. Bodenschutz/ Altlasten

Vorsorgender Bodenschutz

Für erforderliche Befestigungen (z. B. Zugangswege, Stellflächen) sollten bedarfsangepasste, wasserdurchlässige, versickerungsfähige Beläge zur Minimierung des Versiegelungsgrades festgesetzt werden.

Der bei Baumaßnahmen anfallende unbelastete Bodenaushub sollte weitestgehend innerhalb des Geltungsbereiches dieses Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VBP) wiederverwendet werden. Dabei sind die u. g. Mindestanforderungen zur Minderung baubetriebsbedingter Bodenbeeinträchtigungen einzuhalten.

Sofern der Boden nicht innerhalb des Geltungsbereiches Verwendung findet, ist Aushub einer Verwertung entsprechend den Grundsätzen der gültigen Abfallgesetze unter Beachtung bodenschutzrechtlicher Bestimmungen zuzuführen. Ist eine Verwertung nicht möglich, hat die Beseitigung in dafür zugelassenen Anlagen zu erfolgen.

Mit den vorgesehenen umfangreichen Baumaßnahmen auf bisher weitgehend anthropogen gering beeinflussten Böden sind erhebliche Eingriffe und großenteils irreversiblen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden und seiner Funktionen insbesondere durch Versiegelung, Bodenabtrag, -umlagerung/-Überdeckung, Stoffeintrag und Verdichtung verbunden. Die negativen Auswirkungen der Baumaßnahme auf den Boden sind weitestgehend zu verhindern bzw. zu begrenzen.

Daher ist zur Erhaltung des Mutterbodens (§ 202 BauGB) und der Bodenfunktionen nicht versiegelter Böden (§ 1 BBodSchG) sowie zur Gewährleistung eines sparsamen und schonenden Umgangs mit dem Boden (§ 1a BauGB) es erforderlich, im Rahmen vorgesehener Erschließungs- und Baumaßnahmen alle Bodenarbeiten durch geeignete Verfahren und Arbeitstechniken sowie unter Berücksichtigung des Zeitpunktes so zu planen und auszuführen, dass baubetriebsbedingte Bodenbelastungen (z. B. Verdichtungen, Erosion, Vernässungen, Vermischungen verschiedener Bodensubstrate und von Boden mit Fremdstoffen, Schadstoffeinträge) und sonstige nachteilige Bodenveränderungen auf das unumgängliche Maß begrenzt werden und das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen nicht zu besorgen ist.

Zur Minderung baubedingter Beeinträchtigungen des Bodens sind folgende Mindestanforderungen durch die Gemeinde/Stadt gegenüber den Bauherren durchzusetzen, bei der Planung zu berücksichtigen, während der Baudurchführung einzuhalten und durch Überwachungsmaßnahmen zu überprüfen. Die Anforderungen an eine schonende Bodenumlagerung richten sich nach DIN 19731:

- Humoser Oberboden (Mutterboden) ist vor Überbauung und Überschüttung/Vermischung mit geringer wertigem Bodenmaterial oder bodenfremden Stoffen zu schützen. Eine Abdeckung/Vermischung bodenfremder Stoffe mit Bodenmaterial ist nicht zulässig.
- Die Flächen baubedingter Eingriffe und vorübergehender Beanspruchung (z. B. Baustellenbetrieb, Baustelleneinrichtung, Lagerflächen, Baustraßen) insbesondere bisher unbeeinträchtigter Böden sind möglichst kleinzuhalten und auf das engere Baufeld zu begrenzen. Bodenbelastungen sind dabei durch geeignete Vorkehrungen zu vermeiden. Nicht zu überbauende Flächen sind freizuhalten und wirksam abzugrenzen.
- Bodenarbeiten sind nur bei trockener Witterung und geeigneten Bodenverhältnissen (z.B. schüttfähiger, tragfähiger, ausreichend abgetrockneter Boden) durchzuführen.
- Das Befahren und Bearbeiten des Bodens ist auf das unvermeidbare Maß zu beschränken. Dabei sollen möglichst leichte und bodenschonende Maschinen mit geringstem Bodendruck eingesetzt werden.
- Bodenabtrag ist fachgerecht getrennt nach Bodenschichten/Horizonten (Ober-, Unterboden) durchzuführen. Zuvor ist ggf. der Pflanzenaufwuchs auf der Fläche durch Rodung oder Abmähen zu entfernen. Kulturfähiger Boden soll ohne Zwischenbefahren ausgebaut werden. Erfolgt keine umgehende Wiederverwendung der Aushubmaterialien so sind diese solange ordnungsgemäß zu sichern.

- Eine ggf. erforderliche Zwischenlagerung des Aushubs hat in getrennten Mieten (Ober- und Unterboden) zu erfolgen.
- Bei der Wiederverwendung des Bodenaushubs ist eine ausreichende Entwässerung/Durchlässigkeit des Untergrundes zu gewährleisten. Das Bodenmaterial ist horizontweise in möglichst wenigen Arbeitsgängen und Zwischenbefahrungen einzubauen und umgehend einzuebnen. Es ist auf die Sicherung bzw. den Wiederaufbau eines stabilen Bodengefüges hinzuwirken.
- Die bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen sind zum Abschluss der Baumaßnahmen fachgerecht zu rekultivieren.

Nachsorgender Bodenschutz

In dem Geltungsbereich des o. g. VBP befinden sich nach dem derzeitigen Stand der Verdachtsflächenerfassung keine im Thüringer Altlasteninformationssystem (THALIS) erfassten altlastverdächtigen Flächen i. S. v. § 2 Abs. 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502).

Sollten sich im Rahmen der weiteren Planung, Erschließung und Bauausführung Verdachtsmomente für das Vorliegen bisher nicht bekannter schädlicher Bodenveränderungen bzw. sonstiger Altlasten ergeben, so sind diese im Rahmen der Mitwirkungspflicht (§ 2 Abs. 1 ThürBodSchG) sofort der zuständigen Bodenschutzbehörde, dem Umweltamt des Landkreises Eichsfeld anzuzeigen, damit ggf. erforderlich werdende Maßnahmen eingeleitet werden können.

Rechtsgrundlagen

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), in der derzeit gültigen Fassung
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554), in der derzeit gültigen Fassung
- Thüringer Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetz (ThürBodSchG) vom 16.12.2003 (GVBl. Nr. 15, S. 511), in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. DIN 19731 (Ausgabe Mai 1998) Bodenbeschaffenheit – Bewertung von Bodenmaterial
i.V.m. Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV (LABO in Zusammenarbeit mit LAB, LAGA und LAWA) vom 11.09.2002

3. Denkmalschutz

Kulturdenkmale gemäß § 2 ThürDSchG sind von der Planung nicht betroffen.

Für den Geltungsbereich des o.g. Vorhabens sind keine Bodendenkmale oder archäologische Fundstellen belegt oder zu vermuten.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 16 Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThDSchG) Zufallsfunde gegenüber der zuständigen Denkmalfachbehörde, hier dem Thüringischen Landesamt für Archäologische Denkmalpflege, anzeigepflichtig sind. Fund und Fundstelle sind im unveränderten Zustand zu erhalten und zu schützen. Nach § 7 Abs. 4 ThDSchG gilt der Grundsatz, dass der Träger des Vorhabens als Verursacher von evtl. notwendigen Eingriffen die dabei entstehenden Kosten zu tragen hat. Das betrifft z.B. Ausschachtungsarbeiten, Trassierungen, Bergung oder auch Dokumentation.

Dem Vorhaben wird seitens der UDSchB zugestimmt.

4. Liegenschaftsamt – Produkt Kreisstraßen

Zur geplanten Maßnahme gibt es vom Liegenschaftsamt, Produkt Kreisstraßen keine Einwände. Es werden keine Belange und Interessen der Kreisstraßenverwaltung berührt.

Landkreis Eichsfeld · PF 1162 · 37301 Heilbad Heiligenstadt

Verwaltungsgemeinschaft *Leinetal*/Bodenrode*					
Eing.: 15. Dez. 2017					
V.	HA.	OA.	KÄ.	BA.	SK.
				X	

Gemeinde Wingerode
vertreten durch den Bürgermeister
Hauptstraße 28
37327 Wingerode

**BAUAUFSICHTSAMT
Regional- und Bauleitplanung**

Dienstgebäude
37308 Heilbad Heiligenstadt
Leindegasse 11
Zimmer 2.13

Ihr/e Ansprechpartner/in
Herr Weding

Erreichbarkeit
Telefon: 03606 650-6351
Telefax: 03606 650-9085

bauaufsichtsamts@kreis-eic.de*

Geschäftszeichen
63.51101.001/2017-635000141

Sprechzeiten
Montag, Dienstag, Freitag
08:30 Uhr – 12:00 Uhr
Donnerstag
08:30 Uhr – 12:00 Uhr
13:30 Uhr – 17:00 Uhr

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2
BauGB an der Bauleitplanung**

**Ihre Anforderung einer Stellungnahme vom 16.11.2017 (Post-
eingang 17.11.2017) zum Entwurf des vorhabenbezogenen
Bebauungsplans Nr. 5 „Im Felde“ der Gemeinde Wingerode
(Stand 11/2017)**

Durch o.g. Bauleitplanung werden folgende durch das Landratsamt zu
vertretenden öffentlichen Belange berührt:

1. Belange des Naturschutzes
2. Belange der Wasserwirtschaft
3. Belange des Immissionsschutzes
4. Belange der Bauaufsicht – Städtebau
5. Belange des Bodenschutzes/Altlasten

Ich übergebe Ihnen als Anlagen zu diesem Schreiben die Stellung-
nahmen des Landratsamtes Eichsfeld zu diesen Belangen 1 bis 5.

Darüber hinaus übersende ich Ihnen als Anlage 6 beratende Hinweise
zum Planentwurf.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Weding, Tel. 03606 650-6351 zur
Verfügung.

Im Auftrag

Ch. Wagner

6 Anlagen

Heilbad Heiligenstadt,
13. Dezember 2017

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Hausanschrift
Landkreis Eichsfeld
Friedensplatz 8
37308 Heilbad Heiligenstadt

www.kreis-eic.de

Bankverbindung
Kreissparkasse Eichsfeld
BIC: HELADEF1EIC
IBAN: DE70 8205 7070 0200 0036 31

Steuerdaten
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
DE 186 226 472

* Die angegebene E-Mail-Adresse stellt keinen
Zugang für elektronisch signierte sowie verschlus-
selt elektronische Dokumente dar.

Anlage 1 zur Stellungnahme zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 5 „Im Felde“ der Gemeinde Wingerode (Stand 11/2017)

Stellungnahme des Landratsamtes zum Belang Naturschutz

1. ☐ Keine Einwände
2. ☐ Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
 - a) Einwendungen
 - b) Rechtsgrundlagen
 - c) Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen und Befreiungen)
3. ☒ Fachliche Stellungnahme
 - ☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können
 - ☒ Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan

Die Planung betrifft keine Schutzgebiete nach §§ 23 – 29 BNatSchG. Schutzgebiete des Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ nach § 32 BNatSchG sind von der Planung nicht betroffen. Weiterführend berührt die Planung auch keine gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG oder die ergänzenden besonders geschützten Biotope des § 18 ThürNatG.

Durch die Umsetzung der Planung sind keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu erwarten, da ein bereits seit mehr als 25 Jahren genutzter Lagerplatz erhalten und im Bestand rechtlich gesichert werden soll. Die Planung bereitet somit gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG keine oder nur geringfügige zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft vor. Die grünordnerischen Festsetzungen sollen insbesondere dazu dienen, den Lagerplatz gezielt einzugrünen und dadurch verträglich in die Landschaft zu integrieren.

Um das Erreichen diese Entwicklungsziels abzusichern ist die grünordnerische Festsetzung, wie folgt, zu ergänzen:
Die Feldhecke ist in der auf das Inkrafttreten des B-Plans folgenden Pflanzperiode mindestens zweireihig anzupflanzen, wobei der Pflanzabstand der Gehölze 1m nicht überschreiten darf.

Bei Einhaltung der genannten Auflage wird dem Planentwurf seitens der Unteren Naturschutzbehörde zugestimmt.

Anlage 2 zur Stellungnahme zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 5 „Im Felde“ der Gemeinde Wingerode (Stand 11/2017)

Stellungnahme des Landratsamtes zum Belang Wasserwirtschaft

1. ☐ Keine Einwände
2. ☒ Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
 - a) Einwendungen
Der Standort des vorhabenbezogenen Bebauungsplans befindet sich in einem Wasserschutzgebiet, Schutzzone III (weitere Schutzzone). Ob eine grundsätzliche Zulässigkeit vorliegt oder die Anlage ein dem Schutzzweck des Wasserschutzgebietes zuwiderlaufendes Vorhaben ist, kann aus den vorliegenden Unterlagen nicht ausreichend entnommen werden. Vor einer Bewertung weiterer wasserwirtschaftlicher Belange ist die Grundstücksnutzung zu beschreiben.
 - b) Rechtsgrundlagen
 - c) Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen und Befreiungen)
3. ☐ Fachliche Stellungnahme
 - ☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können
 - ☐ Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan

Anlage 3 zur Stellungnahme zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 5 „Im Felde“ der Gemeinde Wingerode (Stand 11/2017)

Stellungnahme des Landratsamtes zum Belang Immissionsschutz

1. ☐ Keine Einwände
2. ☐ Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
 - a) Einwendungen
 - b) Rechtsgrundlagen
 - c) Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen und Befreiungen)
3. ☒ Fachliche Stellungnahme
 - ☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können
 - ☒ Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan

Mit o.g. Vorhabenbezogenen Bebauungsplan soll Bauplanungsrecht für die weitere Entwicklung eines in der Gemeinde ortsansässigen Betriebes geschaffen werden. Gemäß Nr. 1 der planungsrechtlichen Festsetzungen ist "nur ein eingezäunter Lagerplatz als Schotterfläche zulässig". Eine nähere Zweckbestimmung über Art und Menge der zu lagernden Stoffe, Stoffgemische, Produkte oder Abfälle etc. wurde nicht vorgenommen.

Insoweit ist für den Standort sicherzustellen, dass ohne immissionsschutzrechtliche Genehmigung keine Abfälle, Stoffe oder Gemische in Mengen gelagert werden, die eine Genehmigungspflicht nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) begründen. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf die Nrn. 8.12 bis 8.14 sowie die Nr. 9 des Anhang I der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4.BImSchV) verwiesen.

Anlage 4 zur Stellungnahme zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 5 „Im Felde“ der Gemeinde Wingerode (Stand 11/2017)

Stellungnahme des Landratsamtes zum Belang Bauaufsicht - Städtebau

1. ☐ Keine Einwände
2. ☐ Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
 - a) Einwendungen
 - b) Rechtsgrundlagen
 - c) Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen und Befreiungen)
3. ☒ Fachliche Stellungnahme
 - ☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können
 - ☒ Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan

Da im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 lediglich die Art der baulichen Nutzung als Lagerplatz sowie keine Festlegung des Maßes der baulichen Nutzung erfolgt, ist eine Errichtung von jeglicher „Bebauung“ (siehe mehrmals in der Begründung) nicht zulässig.

Weiterhin ist eine Festsetzung der Grundflächenzahl von 0,8 festzulegen.

Hinweis: Mit den derzeitigen Festsetzungen ist die Errichtung jeglicher baulichen Anlagen unzulässig. Für die Errichtung von z.B. überdachter Lagerplatz, Blockhaus oder jeglicher Bebauung müssten entsprechende Festsetzungen ergänzt werden.

Anlage 5 zur Stellungnahme zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 5 „Im Felde“ der Gemeinde Wingerode (Stand 11/2017)

Stellungnahme des Landratsamtes zum Belang Bodenschutz / Altlasten

1. ☒ Keine Äußerung
2. ☐ Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
 - a) Einwendungen
 - b) Rechtsgrundlagen
 - c) Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen und Befreiungen)
3. ☐ Fachliche Stellungnahme
 - ☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können
 - ☐ Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan

Anlage 6 zur Stellungnahme zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 5 „Im Felde“ der Gemeinde Wingerode (Stand 11/2017)

Beratende Hinweise zum Planentwurf

1. Brand- und Katastrophenschutz

Die Löschwasserversorgung ist mit $96 \text{ m}^3 \text{ h}^{-1}$ nach DVGW Arbeitsblatt W 405 über einen Zeitraum von 2 Stunden sicherzustellen.

Sollen offene Löschwasserentnahmestellen genutzt werden, so dürfen sie nicht weiter als 300 m entfernt sein und müssen den zutreffenden DIN (14210 Löschwasserteiche, 14230 unterirdische Löschwasserbehälter bzw. 14220 Löschwasserbrunnen) entsprechen. Eine frostsichere Löschwasserentnahme ist sicherzustellen (separater Saugschacht oder Saugleitung). Insbesondere die ungehinderte Anfahrt von Feuerwehr-Normfahrzeugen mit einer Gesamtmasse von 16 t ist zu sichern.

Löschwasserentnahmestellen sind regelmäßig zu warten, freizuhalten und nach DIN 4066 zu kennzeichnen.

Außer diesem Grundbedarf kann noch ein erhöhter objektbezogener Löschwasserbedarf notwendig werden.

Nicht standardgerechte Löschwasserquellen werden nicht herangezogen.

Zufahrten für die Feuerwehr nach der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (Fassung Juli 1998) müssen gewährleistet werden (Gesamtgewicht 16 t, Breite $\geq 3 \text{ m}$, Höhe d. Durchfahrt $\geq 3,50 \text{ m}$, Kurvenradien $\geq 10,50 \text{ m}$, Bewegungsfläche $7 \times 12 \text{ m}$, Neigung der Zufahrt $\leq 10 \%$). Sie müssen nach DIN 4066- D1 mit einem Hinweisschild (Abmaße $210 \times 594 \text{ mm}$) gekennzeichnet und vom öffentlichen Gelände aus zu sehen sein.

Für die geplante Bebauung wird eine Feuerwehrumfahrt notwendig. Sie ist ebenso zu kennzeichnen.

Sollen Photovoltaikanlagen errichtet werden müssen sie folgenden Anforderungen genügen:

Alle konstruktiven Teile für die Module der Photovoltaik-Anlage und das Dämmmaterial im Dachaufbau sind nichtbrennbare Baustoffe zu verwenden. Die Photovoltaik-Module müssen eine Bauartzertifizierung nach IEC 61215 aufweisen. Sie müssen die elektrische Schutzklasse II einhalten und CE-zertifiziert sein. In der Sammelleitung der Module zum Wechselrichter ist ein DC-Freischalter (auf dem Dach) einzubauen. Das Bedienteil des Schalters ist gut sichtbar zu kennzeichnen. Die Leitungsverlegung von den Modulen zum Wechselrichter müssen mindestens in nichtbrennbare Kabelkanälen an einer Außenfront des Gebäudes oder innerhalb in feuerhemmend (I30), bzw. eingeputzt mit einer Putzschicht von mind. 15 mm geführt werden oder sind mit ebensolchen Baustoffen zu ummanteln (Kühlung !). Vom Betreiber ist ein Verantwortlicher (Vertretung) über die besonderen Gefahren der Anlage aktenkundig zu unterweisen. Dessen Erreichbarkeit ist im Feuerwehrplan zu benennen. Ferner ist im Feuerwehrplan auf die einsatzbezogenen Besonderheiten der Anlage hinzuweisen (vfdb-Merkblatt „Einsätze an Photovoltaik-Anlagen“ vom Februar 2012).

2. Denkmalschutz

Kulturdenkmale gemäß § 2 ThürDSchG sind von der Planung nicht betroffen.

Für den Bereich des o.g. Vorhabens sind keine Bodendenkmale oder archäologische Fundstellen belegt oder zu vermuten.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 16 Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThDSchG) Zufallsfunde gegenüber der zuständigen Denkmalfachbehörde, hier dem Thüringischen Landesamt für Archäologische Denkmalpflege, anzeigepflichtig sind. Fund und Fundstelle sind im unveränderten Zustand zu erhalten und zu schützen.

Nach § 7 Abs. 4 ThDSchG gilt der Grundsatz, dass der Träger des Vorhabens als Verursacher von evtl. notwendigen Eingriffen die dabei entstehenden Kosten zu tragen hat. Das betrifft z.B. Ausschachtungsarbeiten, Trassierungen, Bergung oder auch Dokumentation.

Dem Vorhaben wird seitens der UDSchB zugestimmt.



Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Planungs- und Ingenieurbüro KWR GmbH
Nordhäuser Straße 30 - 34
37339 Leinefelde-Worbis

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Frau Silke Lösch

Durchwahl:
Telefon +49 361 57 332-1128
Telefax +49 361 57332-1272

silke.loesch@
tlvwa.thueringen.de

Ihr Zeichen:

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange in städtebaulichen
Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Ihre Nachricht vom:

**Ihre Anforderung einer Stellungnahme vom 16.11.2017 (Posteingang am
20.11.2017) zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr.
5 der Gemeinde Wingerode, Landkreis Eichsfeld, für das Plangebiet „Im
Felde“ (Planungsstand: 07/2017)**

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
310-4621-4076/2015-16061107-
VBPL-Im Felde

2 Anlagen

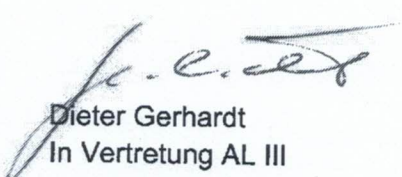
Weimar
07.12.2017

Durch o.g. Bauleitplanung werden folgende durch das Thüringer
Landesverwaltungsamt zu vertretende öffentliche Belange berührt:

1. Belange der Wasserwirtschaft
2. Beachtung des Entwicklungsgebotes des § 8 Abs. 2 BauGB

Ich übergebe Ihnen als Anlage Nr. 1 und 2 zu diesem Schreiben die
Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes zu diesen Belangen.

Im Auftrag


Dieter Gerhardt
In Vertretung AL III

Achtung: Neue Adresse!

**Thüringer
Landesverwaltungsamt**
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:30-12:00 Uhr

Bankverbindung:
Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
IBAN:
DE8082050000300444117
BIC:
HELADEFF820

Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes zu den Belangen der Wasserwirtschaft

1. (x) Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können

a) Einwendungen

Mit der „Thüringer Verordnung zur Aufhebung eines Wasserschutzgebietes in der Stadt Leinefelde-Worbis und der Gemeinde Wingerode vom 10.08.2016“ liegt das Plangebiet in der Schutzzone III eines festgesetzten Wasserschutzgebietes.

Das großflächige Wasserschutzgebiet schützt das Einzugsgebiet mehrerer Wassergewinnungsanlagen. Unmittelbar betroffen von dem Planvorhaben sind die Wassergewinnungsanlagen Hy Leinefelde 14/1968 (TK25 4627 I WGA 4) und Hy Leinefelde 11/1968 (TK25 4627 I WGA 5).

Es gelten die Verbote und Nutzungsbeschränkungen der Festsetzungsbeschlüsse des Kreistag Heiligenstadt vom 16.07.1981 und des Kreistages Worbis vom 30.10.1985. Die Beschlüsse wurden gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 1 Einigungsvertrag in heutiges Recht übergeleitet. ✓

b) Rechtsgrundlage

Es gelten die §§ 51, 52, 106 WHG. Hinsichtlich der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen verweisen wir auf §§ 62 und 63 WHG sowie § 49 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905) (AwSV). ✓

- c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

Für eine Befreiung von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten in Wasserschutzgebieten ist die untere Wasserbehörde des Landratsamtes Eichsfeld gemäß § 52 Abs. 1 S. 2 WHG zuständig. Danach käme eine Befreiung in Betracht, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. 2

2. (x) Fachliche Stellungnahme

☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands

- (x) Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan verweist hinsichtlich der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen auf die ThürVAwS. Diese besitzt seit dem 01.08.2017 keine Gültigkeit mehr. Es gilt aktuell die bundesweite Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905) (AwSV). ✓

Ausführungen zur Betroffenheit der Lageranlage und Hinweise bezüglich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen fehlen zudem in der Plandarstellung. Diese ist des Weiteren auch um die Darstellung der Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes zu ergänzen. ?

Hinweis:

Diese Stellungnahme berücksichtigt nur die Belange der Wasserwirtschaft, für die die obere Wasserbehörde gemäß § 105 (2) ThürWG i. V. m. der Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft vom 21.01.1999 zuständig ist. Die von der unteren Wasserbehörde (§ 105 (1) ThürWG) zu vertretenden Belange sind nicht berücksichtigt und gesondert abzufragen.

Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes Beachtung des Entwicklungsgebotes des § 8 Abs. 2 BauGB

Auch Vorhabenbezogene Bebauungspläne sind entsprechend § 8 Abs. 2 BauGB stets aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der Flächennutzungsplan und die daraus zu entwickelnden Bebauungspläne stellen die stufenweise Verwirklichung der planerischen Ordnung und Entwicklung für das Gemeindegebiet dar.

Für die Gemeinde Wingerode wird derzeit ein Flächennutzungsplan aufgestellt. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat dazu mit Datum vom 26.04.2017 Stellung genommen. Es kann deshalb angenommen werden, dass der vorhabenbezogene Bebauungsplan im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB aufgestellt wird (der § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB kommt erst dann zur Anwendung, wenn der Flächennutzungsplan rechtswirksam ist). Entsprechende Erläuterungen fehlen in der Begründung. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist somit nach § 10 Abs. 2 BauGB genehmigungspflichtig.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Lagerfläche auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht geeignet erscheint. Da hier keinerlei Gebäude errichtet werden sollen, ist die Darstellung als Baufläche ungünstig. Da der Katalog der möglichen Darstellungen des § 5 Abs. 2 BauGB nicht abschließend ist, wird empfohlen in Anlehnung an das Planzeichen 15.4 der PlanZV den Bereich als eigenständige Fläche mit dem Nutzungszweck „Lagerfläche“ darzustellen.



Landesamt für Vermessung und Geoinformation
Franz-Weinrich-Straße 24 • 37339 Leinefelde-Worbis

**Planungs- und Ingenieurbüro
KWR GmbH
Worbis
Frau Seideneck
Nordhäuser Straße 30 – 34
37339 Leinefelde-Worbis**

Ihr Ansprechpartner
Falko Riesmeier

Durchwahl
Telefon 0361 57 4114-129
Telefax 0361 57 4114-204

Falko.Riesmeier@
tvermgeo.thueringen.de

Ihr Zeichen
KI/Sei

Ihre Nachricht vom
16.11.2017

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
54107817

Leinefelde-Worbis,
07. Dezember 2017

**Stellungnahme nach § 4 BauGB „Beteiligung der Behörden“
hier: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5 „Im Felde“,
Gemarkung Wingerode**

Sehr geehrte Frau Seideneck

in der Anlage wird Ihnen die Stellungnahme des Katasterbereiches
Leinefelde-Worbis übersandt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Falko Riesmeier

Anlage(n)

Landesamt für Vermessung und
Geoinformation (TLVermGeo)
Franz-Weinrich-Straße 24
37339 Leinefelde-Worbis

Achtung neue Telefonnummer!
Telefon 0361 57 41140
Telefax 0361 57 4114204
E-Mail
poststelle.leinefelde-worbis@
tvermgeo.thueringen.de

www.thueringen.de/vermessung

Öffnungszeiten
Mo. bis Fr. 8:00-12:00 Uhr
Mo., Mi., Do. auch 13:00-15:30 Uhr
Di. auch 13:00-18:00 Uhr

Stellungnahme nach § 4 BauGB „Beteiligung der Behörden“
hier: **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5 „Im Felde“, Gemarkung Wingerode**

1. ☐ **Keine Anregungen zur vorliegenden Planung**
2. ☐ **Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können.**
(bitte alle 3 Rubriken ausfüllen)
 - (a) Einwendungen
-
 - (b) Rechtsgrundlage
-
 - (c) Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)
-
3. ☒ **Fachliche Stellungnahme**
 - ☐ **Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes**
-
 - ☒ **Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage**

Prüfung der liegenschaftsrechtlichen Elemente:

- Die Bezeichnungen der Flurstücke und die Darstellung der Flurstücksgrenzen entsprechen dem aktuellen Stand im Liegenschaftskataster.
- Die Grenzpunkte und Vermarkungen sind im Plan kaum zu erkennen, da sie zu klein dargestellt wurden. Bitte diese Darstellungen im Plan erkennbar gestalten. ✓

Prüfung aus bodenordnerischer Sicht:

- keine Bedenken

Festpunkte der geodätischen Grundlagenetze:

- keine vorhanden

Sonstiges:

- Seit 01.01.2017 sind die Daten des Liegenschaftskataster (u.a.) offen für jedermann und kostenfrei über den Link

<http://www.geoportal-th.de/> --> „Downloadbereiche“ --> „Offene Geodaten“

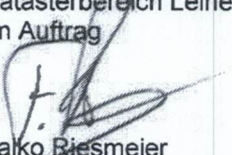
flurweise im shape- oder xml-Format abrufbar.

Bei Download und Verwendung der Daten, bitte den Aktualitätsstand, angezeigt im Downloadfenster, notieren und später in den Beglaubigungsvermerk eintragen. Genau dieser Stand wird vom Katasterbereich Leinefelde-Worbis zu gegebener Zeit bescheinigt.

Werden aktuellere Daten als die im Geoportal angebotenen gewünscht, so können diese direkt im Katasterbereich Leinefelde-Worbis **kostenpflichtig** beantragt werden.

- Des Weiteren möchten wir Sie bitten, uns zum Zeitpunkt der Bescheinigung durch den Katasterbereich Leinefelde-Worbis, **eine Mehrausfertigung des Bebauungsplanes/der Satzung inkl. Begründung** (möglichst farbig als Kopie, oder digital per E-Mail) für unsere Unterlagen zu überlassen.
- Bei Kostenübernahme durch Dritte bitte eine unterschriebene Kostenübernahmeerklärung beibringen.

Landesamt für Vermessung und Geoinformation
Katasterbereich Leinefelde-Worbis
Im Auftrag


Falko Riesmeier
Dezernatsbereich Bodenmanagement



Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung • Landentwicklungsgruppe Worbis
Friedensplatz 4 • 37339 Leinefelde-Worbis

KWR Planungs- & Ingenieurbüro
Nordhäuser Straße 30 - 34
37339 Worbis

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Hans-Gerhard Schneider

Durchwahl:
Telefon (03 60 74) 71 99-50
Telefax (03 60 74) 71 99-55

Hans-Gerhard.Schneider@
alf.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:
16.11.2017

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
LE-Gruppe Worbis 42113

Worbis, 15. Dezember 2017

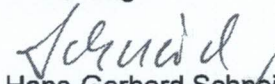
Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 „Im Felde“, Gemeinde Wingerode
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der eingereichten Unterlagen stimme ich dem o. g. Bebauungsplan zu. Ich weise darauf hin, dass die Zuwegung zu den angrenzenden Grundstücken weiterhin zu gewährleisten ist. Darüber hinaus ist die landwirtschaftliche Produktion auf den angrenzenden Flächen sowie der Betrieb auf der Hofstelle des Agrarbetriebes in keiner Weise zu beeinträchtigen.

Das Planungsgebiet wird gegenwärtig von keinem angeordneten Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) oder Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) betroffen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Hans-Gerhard Schneider



Amt für Landentwicklung und
Flurneuordnung Gotha
Landentwicklungsgruppe Worbis
Friedensplatz 4
37339 Leinefelde-Worbis

www.thueringen.de

Öffnungszeiten:
Mo. – Do. 8:30 – 12:00 Uhr und
13:00 – 15:30 Uhr, Fr. bis 12:30 Uhr
möglichst nach telefonischer
Vereinbarung



Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie
Göschwitzer Str. 41, 07745 Jena

KWR Planungs- & Ingenieurbüro
Nordhäuser Straße 30-34
37339 Worbis

Außenstelle Weimar
Abt. 6 – Geologischer Landesdienst,
Boden, Altlasten

Ihr/e Ansprechpartner/In:
Matthias Strobel

Durchwahl:
Telefon 0361 57 3941-630
Telefax 0361 57 3941-666

matthias.strobel@
tlug.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom: 16.11.2017

Posteingang: 17.11.2017

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
62-96123/4627 str-röp.0165

Weimar
13.12.2017

**Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Im Felde“
der Gemeinde Wingerode, Eichsfeldkreis**

- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß ThürStAnz Nr. 34/2005, S. 1538 – 1548 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zu o. g. Vorhaben ergibt sich hinsichtlich der erneuten Beteiligung der Abteilung Geologischer Landesdienst, Boden, Altlasten der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG) als Träger öffentlicher Belange gegenüber der bereits abgegebenen Stellungnahme (Anlage) vom 29.07.2015 (Aktenzeichen: 62-96123/4627 Str-Röp.092), folgende fachliche Aktualisierung:

Durch Aufhebung der Trinkwasserschutzzone II durch Rechtsverordnung vom 10.08.2016 befinden sich die Planungsflächen nicht mehr innerhalb einer Trinkwasserschutzzone II, jedoch weiterhin innerhalb der Trinkwasserschutzzone III einer Reihe von Trinkwasserbrunnen im Leinetal. Unter Berücksichtigung der damit verbundenen Nutzungseinschränkungen sind die in v. g. Stellungnahmen geäußerten Bedenken hinsichtlich des Trinkwasserschutzes gegenstandslos.

Ich bitte um Beachtung der vorgenannten Stellungnahme sowie der Ergänzungen.

Bezüglich der Belange, die seitens der TLUG als Gewässerunterhaltspflichtiger an den Gewässern 1. Ordnung, als Anlageneigentümer und/oder Grundstückseigentümer wahrzunehmen sind, wurde die Abteilung 5/Wasserwirtschaft beteiligt. Es bestehen keine Bedenken, da kein Gewässer I. Ordnung betroffen ist. Das Vorhaben befindet sich außerhalb von Projekten in der Zuständigkeit des Referates Wasserbau der TLUG.

Umfangreiche Informationen zu Geothemen wie Geologie und Bodenkunde (oberflächennahe und tiefe Geothermie, Geologische Karten, Hydrogeologie, Rohstoffgeologie, Boden, Geotope etc.) sowie zur Seismologie in Mitteldeutschland finden Sie unter dem Kartendienst der TLUG (<http://www.tlug-jena.de/kartendienste>). Informieren Sie sich!

Thüringer Landesanstalt
für Umwelt und Geologie
Göschwitzer Str. 41
07745 Jena

Außenstelle Weimar
Carl-August-Allee 8-10
99423 Weimar

www.tlug-jena.de

Erdaufschlüsse (Erkundungs- und Baugrundbohrungen, Grundwassermessstellen, geophysikalische Messungen) sowie größere Baugruben sind der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie rechtzeitig anzuzeigen, damit eine geologische und bodengeologische Aufnahme zur Erweiterung des Kenntnisstandes über das Gebiet erfolgen kann.

Ebenso bitte ich Sie, die Übergabe der Schichtenverzeichnisse einschließlich der Erkundungsdaten und der Lagepläne durch die Bohrfirmen oder durch das beauftragte Ingenieurbüro in das Geologische Landesarchiv des Freistaates Thüringen nach Abschluss der Maßnahme unverzüglich zu veranlassen.

Rechtliche Grundlagen dazu sind das „Gesetz über die Durchforschung des Reichsgebietes nach nutzbaren Lagerstätten (Lagerstättengesetz)“ in der Fassung vom 02. März 1974 (BGBl. I, S. 591), zuletzt geändert durch Art. 22 des „Gesetzes zur Umstellung von Gesetzen und Verordnungen im Zuständigkeitsbereich des BMWT und des BMBF auf Euro“ vom 10. November 2001 (BGBl. I, Nr. 58, S. 2992 ff.), die „Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Durchforschung des Reichsgebietes nach nutzbaren Lagerstätten“ in der Fassung des BGBl. III 750-1-1 sowie das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I, Nr. 16, S. 502 ff.).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Ina Pustal

Anlage



Landwirtschaftsamt Leinefelde - Worbis · Lisztstraße 2 · 37327 Leinefelde - Worbis

Planungs- und Ingenieurbüro
KWR GmbH
Nordhäuser Straße 30-34
37339 Leinefelde-Worbis

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Herr Richter

Durchwahl:
Telefon 03605 556-125
Telefax 03605 556-299

klaus.richter@
lwa.thueringen.de

Ihr Zeichen:
KI/Sei

Ihre Nachricht vom:
16. November 2017

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
060.12-7252-12583/17

Leinefelde - Worbis
29. November 2017

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5 „Im Felde“ der Gemeinde
Wingerode, Landkreis Eichsfeld**

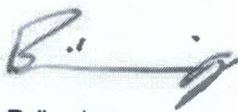
Stellungnahme Träger öffentlicher Belange nach § 4(1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der eingereichten Unterlagen wird Ihnen mitgeteilt, dass aus Sicht des Landwirtschaftsamtes Leinefelde-Worbis zum Entwurf des oben genannten Bebauungsplans **keine Bedenken** bestehen.

Sollten keine zusätzlichen landwirtschaftlichen Flächen beansprucht werden, kann von einer weiteren Beteiligung des Landwirtschaftsamtes im Planverfahren abgesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Bräuning
Abteilungsleiter

Landwirtschaftsamt
Leinefelde - Worbis
Lisztstraße 2
37327 Leinefelde - Worbis

[www.thueringen.de/th9/
landwirtschaftsaemter/leinefelde/](http://www.thueringen.de/th9/landwirtschaftsaemter/leinefelde/)

Sprechzeiten:
Mo + Do. 9:00-12:00 Uhr
13:00-16:00 Uhr
Dienstag 9:00-12:00 Uhr
13:00-17:30 Uhr
Freitag 9:00-12:00 Uhr

Anlage



Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie
Göschwitzer Str. 41, 07745 Jena

KWR Planungs- & Ingenieurbüro
Nordhäuser Straße 30-34
37339 Worbis

Außenstelle Weimar
Abt. 6 – Geologischer Landesdienst
Boden, Altlasten

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Matthias Strobel

Durchwahl:
Telefon 03641 684-630
Telefax 03641 684-666

matthias.strobel@
tlug.thueringen.de

Ihr Zeichen: KI/Sei

Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 „Im Felde“ der Gemeinde Wingerode, Eichsfeldkreis

- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß ThürStAnz Nr. 34/2005, S. 1538 - 1548

Ihre Nachricht vom:
22.07.2015
Posteingang:
22.07.2015

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
62-96123/4627 Str-Röp.092

Weimar
29.07.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zu o. g. Vorhaben ergeben sich hinsichtlich der von der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG) zu vertretenden öffentlichen Belange

Geologie, Rohstoffgeologie,
Baugrundbewertung, Geotopschutz

keine Bedenken.

Bezüglich des Belanges Grundwasserschutz wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Planungsflächen befinden sich innerhalb der Trinkwasserschutzzone (TWSZ) II mehrerer Trinkwasserbrunnen des TWZW „Oberes Leinetal“, insbesondere des Brunnens Hy Wingerode 7/1963. Das zur Trinkwassergewinnung genutzte Grundwasser wird aus den geklüfteten Sandsteinen des Mittleren Buntsandsteins gefördert. Der Kluftgrundwasserleiter Mittlerer Buntsandstein streicht im Bereich der Planungsflächen aus und wird nicht durch ausreichend schützende, geringdurchlässige Deckschichten überlagert. Die Karte der Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung (TLUG in Anlehnung an HÖLTING et al. 1995: (<http://www.tlug-jena.de/kartendienste/>)) ergibt für den Standort des Bebauungsplanes eine mittlere Grundwassergeschützttheit.

Aufgrund der hydrogeologischen Verhältnisse kann eine Beeinträchtigung des hier als Trinkwasser genutzten Grundwassers durch die geplante Nutzung am Standort der Planungsflächen des BBP Nr. 5 „Im Felde“ nicht ausgeschlossen werden.

Thüringer Landesanstalt
für Umwelt und Geologie
Göschwitzer Str. 41
07745 Jena

Außenstelle Weimar
Carl-August-Allee 8-10
99423 Weimar

www.tlug-jena.de

Seitens des durch die TLUG zu vertretenden Belanges „Grundwasserschutz“ bestehen daher Bedenken gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 „Im Felde“ der Gemeinde Wingerode.

Bezüglich der Belange, die seitens der TLUG als Gewässerunterhaltungspflichtiger an den Gewässern 1. Ordnung, als Anlageneigentümer und/oder Grundstückseigentümer wahrzunehmen sind, wurden die Abteilungen 1/Zentrale Dienste und 5/Wasserwirtschaft beteiligt. Von dort ergeht gegebenenfalls eine eigene Stellungnahme.

Erdaufschlüsse (Erkundungs- und Baugrundbohrungen, Grundwassermessstellen, geophysikalische Messungen) sowie größere Baugruben sind der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie rechtzeitig anzuzeigen, damit eine geologische und bodengeologische Aufnahme zur Erweiterung des Kenntnisstandes über das Gebiet erfolgen kann.

Ebenso bitte ich Sie, die Übergabe der Schichtenverzeichnisse einschließlich der Erkundungsdaten und der Lagepläne durch die Bohrfirmen oder durch das beauftragte Ingenieurbüro in das Geologische Landesarchiv des Freistaates Thüringen nach Abschluss der Maßnahme unverzüglich zu veranlassen.

Rechtliche Grundlagen dazu sind das „Gesetz über die Durchforschung des Reichsgebietes nach nutzbaren Lagerstätten (Lagerstättengesetz)“ in der Fassung vom 02. März 1974 (BGBl. I, S. 591), zuletzt geändert durch Art. 22 des „Gesetzes zur Umstellung von Gesetzen und Verordnungen im Zuständigkeitsbereich des BMWT und des BMBF auf Euro“ vom 10. November 2001 (BGBl. I, Nr. 58, S. 2992 ff.), die „Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Durchforschung des Reichsgebietes nach nutzbaren Lagerstätten“ in der Fassung des BGBl. III 750-1-1 sowie das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I, Nr. 16, S. 502 ff.).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Ina Pustal

Verwaltungsgemeinschaft *Leinetal*/Bodenrode*					
Eing.: 01. Sep 2015 3096					
V.	HA.	OA.	KÄ.	BA.	SK.

DER
LANDRAT



Landkreis
EICHSFELD

Landkreis Eichsfeld · PF 1162 · 37301 Heilbad Heiligenstadt

Gemeindeverwaltung Wingerode
Hauptstraße 28
37327 Wingerode

**BAUAUFSICHTSAMT
Regional- und Bauleitplanung**

Dienstgebäude
Heilbad Heiligenstadt
Leinegasse 11
Zimmer 213

Ihr/e Ansprechpartner/in
Herr S. Schneider, Herr Kiefer

Erreichbarkeit
Telefon: 03606 650-6351
Telefax: 03606 650-9085

bauaufsichtsamt@kreis-eic.de*

Geschäftszeichen
63.51101.001/2015-635000015

Sprechzeiten
Montag, Dienstag, Freitag
08:30 Uhr – 12:00 Uhr
Donnerstag
08:30 Uhr – 12:00 Uhr
13:30 Uhr – 17:00 Uhr

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1
BauGB an der Bauleitplanung**

**Ihre Anforderung einer Stellungnahme vom 22.07.2015
(Posteingang 24.07.2015) zum Entwurf des vorhaben-
bezogenen Bebauungsplanes (VB-Plan) Nr. 5 „Im Felde“ der
Gemeinde Wingerode (Stand 6/2015)**

Durch o.g. Bauleitplanung werden folgende durch das Landratsamt zu
vertretende öffentliche Belange berührt:

1. Belange des Naturschutzes
2. Belange der Wasserwirtschaft
3. Belange des Immissionsschutzes
4. Belange der Bauaufsicht – Städtebau
5. Belange des Bodenschutzes/Altlasten
6. Belange des vorbeugenden Brandschutzes
7. Belange des Denkmalschutz

Ich übergebe Ihnen als Anlagen zu diesem Schreiben die Stellung-
nahmen des Landratsamtes Eichsfeld zu den Belangen 1 bis 7.

Für Rückfragen steht Herr Kiefer, Tel. 03606 650-6351 zur Verfügung.

Im Auftrag

Ch. Wagner

7 Anlagen

Hausanschrift
Landkreis Eichsfeld
Friedensplatz 8
37308 Heilbad Heiligenstadt

www.kreis-eic.de

Bankverbindung
Kreissparkasse Eichsfeld
BIC: HELADEF1EIC
IBAN: DE70 8205 7070 0200 0036 31

Steuerdaten
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
DE 186 226 472

* Die angegebene E-Mail-Adresse stellt keinen
Zugang für elektronisch signierte sowie
verschlüsselte elektronische Dokumente dar.

Anlage 1 zur Stellungnahme zum Entwurf des VB-Planes Nr. 5 der Gemeinde Wingerode (Stand 06/2015)

Stellungnahme des Landratsamtes zum Belang Naturschutz

1. ☐ Keine Einwände
2. ☐ Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
- a) Einwendungen
 - b) Rechtsgrundlagen
 - c) Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen und Befreiungen)

3. ☒ Fachliche Stellungnahme

☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können

☒ Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan

Die Planung betrifft keine Schutzgebiete nach §§ 23 – 29 BNatSchG. Schutzgebiete des Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ nach § 32 BNatSchG sind von der Planung nicht betroffen. Weiterführend berührt die Planung auch keine gesetzlich geschützten Biotop nach § 30 BNatSchG oder die ergänzenden besonders geschützten Biotop des § 18 ThürNatG. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sind nach Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde nicht einschlägig.

Somit steht der Planung aus naturschutzfachlicher Sicht grundsätzlich nichts entgegen.

Der Lagerplatz stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 BNatSchG dar. Gemäß § 18 Abs. 2 BNatSchG i.V. m. § 1a Abs. 3 BauGB ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung im Bauleitplanverfahren vollständig abzuarbeiten.

Die Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsbilanzierung ist bisher nicht erfolgt. Der gemäß § 2 Abs. 4 BauGB erforderliche Umweltbericht ist der Planung nicht beigelegt. Im Rahmen der Umweltprüfung ist eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanz zu erstellen, welche die Kompensation der durch die Planung ermöglichten Eingriffe in Natur und Landschaft nachweist. Insbesondere sind Maßnahmen erforderlich, welche den Standort in die freie Landschaft angemessen eingrünen. Die Art, der Umfang sowie der Zeitpunkt der Umsetzung der Maßnahmen zur Kompensation sind durch geeignete grünordnerische Festsetzungen des Bebauungsplans festzuschreiben.

Die Planung ist in den vorgenannten Punkten zu überarbeiten bzw. zu ergänzen und der Unteren Naturschutzbehörde erneut zur Beurteilung vorzulegen.

Anlage 2 zur Stellungnahme zum Entwurf des VB-Planes Nr. 5 der Gemeinde Wingerode (Stand 06/2015)

Stellungnahme des Landratsamtes zum Belang Wasserwirtschaft

1. ☐ Keine Einwände
2. ☐ Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
 - a) Einwendungen
 - b) Rechtsgrundlagen
 - c) Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen und Befreiungen)
3. ☒ Fachliche Stellungnahme
 - ☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können
 - ☒ Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan

Entsprechend der Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes, Referat 440 vom 17.08.2015 wird dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan nicht zugestimmt.

Der Lagerplatz ist zu beräumen. Die Anlage bzw. Etablierung des Lagerplatzes stellt ein dem Schutzzweck des Wasserschutzgebietes zuwiderlaufendes Vorhaben dar.

Anlage 4 zur Stellungnahme zum Entwurf des VB-Plans Nr. 5 der Gemeinde Wingerode (Stand 6/2015)

Stellungnahme des Landratsamtes zum Belang Bauaufsicht - Städtebau

1. ☐ Keine Äußerung
2. ☐ Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
 - a) Einwendungen
 - b) Rechtsgrundlagen
 - c) Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen und Befreiungen)
3. ☒ Fachliche Stellungnahme
 - ☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können
 - ☒ Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan

Mit dem VB-Plan wird keine geordnete städtebauliche Entwicklung der Gemeinde erreicht. Durch den bereits errichteten Lagerplatz wird die Siedlungsfläche der Gemeinde ohne städtebauliche Begründung und Zielstellung in die unbebaute Landschaft erweitert. Alternativen zu diesem Standort wurden nicht aufgezeigt. Aus der jahrelangen ungenehmigten Nutzung der Außenbereichsfläche als Lagerplatz ergibt sich weder Bestandsschutz noch eine städtebauliche Rechtfertigung für diesen Standort.

Anlage 5 zur Stellungnahme zum Entwurf des VB-Plans Nr. 5 der Gemeinde Wingerode (Stand 6/2015)

Stellungnahme des Landratsamtes zum Belang Bodenschutz/Altlasten

1. ☒ Keine Äußerung
2. ☐ Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
 - a) Einwendungen
 - b) Rechtsgrundlagen
 - c) Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen und Befreiungen)
3. ☐ Fachliche Stellungnahme
 - ☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können
 - ☐ Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan

Anlage 6 zur Stellungnahme zum Entwurf des VB-Plans Nr. 5 der Gemeinde Wingerode (Stand 6/2015)

Stellungnahme des Landratsamtes zum Belang vorbeugender Brandschutz

1. ☐ Keine Äußerung
2. ☐ Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
 - a) Einwendungen
 - b) Rechtsgrundlagen
 - c) Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen und Befreiungen)
3. ☒ Fachliche Stellungnahme
 - ☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können
 - ☒ Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan
 - Die Löschwasserversorgung ist nach DVGW W 405 (Stand 02/2008) mit mindestens 48 m³/h über 2 h als Grundschutz sicherzustellen. Einen höheren Löschwasserbedarf nach Brandgefährdung ist durch den Vorhabenträger abzusichern. Vorhandene offene Wasserflächen, die eine Löschwasserentnahme ermöglichen, sind im Umkreis von 300 m vorrangig zu berücksichtigen. Hydranten sind nach DVGW W 311 festzulegen und dauerhaft zu kennzeichnen.
 - Die Erreichbarkeit der Objekte muss von öffentlichen Strassen als Zufahrt für Fahrzeuge der Feuerwehr nach § 5 ThürBO gewährleistet werden. Die Zufahrten sind bei Biegungen und in Kurvenradien nach DIN 14090 mit einem Innenradius von mindestens 11 m und einer Fahrbahnbreite von 5 m auszuführen.
 - Bei Einfriedung des Lagerplatzes (ca. 7700 m² Fläche) ist die Zufahrt für Einsatzkräfte der Feuerwehr ohne Zerstörung sicherzustellen. Die Unterteilung der Lagerfläche hat entsprechend den zu lagernden Gütern in Lagersegmenten von 500 – 2000 m² zu erfolgen, die entsprechend § 2 Abs. 1 Ziff. 2 ThürBO so herzurichten sind, dass eine Gefährdung durch die Lagerbereiche nicht zu erwarten ist.
 - Für den Lagerbereich sind Handfeuelöcher nach ASR A2.2 für die Brandklassen A, B vorzuhalten. Nach den zu lagernden Materialien ist die Brandgefährdung festzustellen und die Anzahl der Löschmittleinheiten zu ermitteln.

Anlage 7 zur Stellungnahme zum Entwurf des VB-Plans Nr. 5 der Gemeinde Wingerode (Stand 6/2015)

Stellungnahme des Landratsamtes zum Belang Denkmalschutz

1. ☐ Keine Einwände
2. ☐ Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
- a) Einwendungen
- b) Rechtsgrundlagen
- c) Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen und Befreiungen)

3. ☒ Fachliche Stellungnahme
- ☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können
- ☒ Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan

Kulturdenkmale gem. § 2 Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThürDSchG) sind von der Planung nicht betroffen.

Für den Bereich des o.g. Vorhabens sind keine Bodendenkmale und archäologischen Fundstellen belegt oder zu vermuten.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 16 ThürDSchG Zufallsfunde gegenüber der zuständigen Denkmalfachbehörde, hier dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, anzeigepflichtig sind.

Fund und Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten und zu schützen.

Nach § 7 Abs. 4 ThürDSchG gilt der Grundsatz, dass der Träger der Maßnahme als Verursacher von evtl. notwendigen Eingriffen die dabei entstehenden Kosten zu tragen hat.

Das betrifft z.B. Ausschachtungsarbeiten, Trassierungen, Bergung oder auch Dokumentation.

Dem Vorhaben wird seitens der Unteren Denkmalschutzbehörde zugestimmt.

Anlage 3 zur Stellungnahme zum Entwurf des VB-Planes Nr. 5 der Gemeinde Wingerode (Stand 06/2015)

Stellungnahme des Landratsamtes zum Belang Immissionsschutz

1. ☐ Keine Einwände
2. ☐ Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
- a) Einwendungen
- b) Rechtsgrundlagen
- c) Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen und Befreiungen)
3. ☒ Fachliche Stellungnahme
- ☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können
- ☒ Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan

Mit o.g. Vorhaben soll Bauplanungsrecht für die Weiternutzung und Entwicklung einer vorhandenen Lagerfläche am südöstlichen Ortsrand der Gemeinde Wingerode geschaffen werden. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird seitens des Planers als Ergänzung der insbesondere landwirtschaftlich geprägten Nachbarbebauung bewertet.

Die bauliche Nutzung wird gemäß Nr.1.1 der Textlichen Festsetzungen als Lagerplatz festgelegt. Eine Bebauung ist lt. vorliegenden Unterlagen nicht vorgesehen. Darüber hinaus ist in der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1.3 „Immissionen“ angegeben, dass die Höchstwerte für Immissionen im gesamten Geltungsbereich tagsüber 60 dB und nachts 45 dB nicht überschreiten dürfen.

Hierzu ist aus fachlicher Sicht grundsätzlich anzumerken, dass die reine Vorgabe von nicht zu überschreitenden Immissionszielwerten für einen Bebauungsplan, ohne die vorherige Ermittlung ob diese Werte überhaupt eingehalten werden (können), weder i.S.d. Konfliktbewältigung möglich noch zulässig ist. Verursacher von Immissionen sind hier neben den im Geltungsbereich selbst befindlichen und geplanten Anlagen insbesondere auch außerhalb des Geltungsbereiches vorhandene u./o. geplante Emittenten (gewerbliche Anlagen, Verkehrswege, landwirtschaftliche Anlagen, Freizeit- und Sportanlagen etc.). Für diese können und dürfen keine Festsetzungen im (benachbarten) Bebauungsplan getroffen werden.

Die Gemeinde hat, soweit erforderlich, bereits im Planungsstadium die immissionsschutzrechtlich relevanten Aspekte zu ermitteln und zu bewerten, im vorliegenden Fall, u.a. ob im Geltungsbereich des Bebauungsplanes die anzusetzenden Orientierungswerte der DIN 18005 – Schallschutz im Städtebau – eingehalten werden.

ten werden (können). Wird eine Überschreitung festgestellt, ist bei einer Weiterführung der Planung zu prüfen, durch welche Maßnahmen im Geltungsbereich selbst eine Einhaltung sichergestellt werden kann. Diese Maßnahmen (und nicht die Zielvorgabe) sind dann im Bebauungsplan festzusetzen.

Da im o.g. Bebauungsplan neben der Errichtung und Weiternutzung eines Lagerplatz keine Bebauung vorgesehen ist (z.B. Büros, Aufenthaltsräume, Wohnungen für Betriebsleiter bzw. Aufsichtspersonen etc.) wäre über o.g. genanntes hinaus im vorliegenden Fall, in Ermangelung von gegenüber Lärmimmissionen zu schützender Nutzungen (Stichwort „maßgeblicher Immissionsort“) im Geltungsbereich des Bebauungsplanes, die Festlegung von einzuhaltenden Immissionswerten (besser: den Maßnahmen dazu) ohnehin obsolet.

Aus diesem Grund sollte aus hiesiger Sicht der Pkt. 1.3 in der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan gestrichen werden.

Im Übrigen bestehen zur dargestellten Planungsabsicht aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine weiteren Bedenken.

Hinweis:

Die Errichtung und der Betrieb von in Anhang 1 der 4. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4.BImSchV) genannten Anlagen bedürfen, beim Überschreiten der jeweiligen Mengenschwellen, einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz. Zu diesen Anlagen gehören u.a. auch Anlagen zur Lagerung, Behandlung u./o. zum Umschlagen von Abfällen (zu denen auch mineralische Bau- und Abbruchabfälle gehören) sowie Anlagen zum Brechen, Trocknen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein. Die Genehmigung des o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes bzw. die Baugenehmigung eines (nicht näher bestimmten) Lagerplatzes befreien nicht von der Genehmigungspflicht entsprechender Anlagen auf diesem Platz nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz.